Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen

der Bernard Technologies GmbH

Stand Mai 2020

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Bernard Technologies GmbH (nachfolgend „**Bernard Technologies**“) mit ihren Kunden (nachfolgend „**Kunde**“), deren Gegenstand insbesondere die Hardware- und Softwareentwicklung als Beratungs-, Planungs, Lieferungs-, Inbetriebnahme- und Instandhaltungsleistung im Bereich der Systemintegration und Auftragsentwicklung
(nachfolgend: „**Leistung**“ oder „**Leistungen**“) ist.

1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Kaufleuten, Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Sie gelten – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden – in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, die Leistungen zum Gegenstand haben, ohne dass Bernard Technologies in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn sie von Bernard Technologies nicht ausdrücklich in anderer Form zurückgewiesen werden. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Bernard Technologies schuldet nur die in der Leistungsbeschreibung näher bezeichneten Leistungen. Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Vertrags. Die Erbringung der Leistungen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik.

2.2 Sofern und soweit nicht ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart, sind nicht Gegenstand der Leistungspflicht und daher gesondert zu vergüten: Lizenzgebühren, Aufspielen von Updates, Reinigung und Pflege sowie Wartung und Kontrolle der Systemhardware. Hierzu schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung.

2.3 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde sämtliche für die Durchführung der Leistung erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten zu erbringen, für die Leistungserbringung erforderliche Tatsachen vollständig und richtig mitzuteilen und sicherzustellen, dass etwaige beigestellte Materialien und Produkte die technisch und rechtlich erforderlichen Anforderungen erfüllen. Bernard Technologies ist nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

2.4 Soweit die Leistung außerhalb des Betriebsgeländes von Bernard Technologies erbracht wird und keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche erforderlichen Verkehrssicherungspflichten zu treffen. Bernard Technologies ist berechtigt, die Durchführung der Leistung zu verweigern, solange die durch den Kunden zu erbringenden Mitwirkungshandlungen und Verkehrssicherungspflichten nicht getroffen werden. Daraus gegebenenfalls resultierende Wartezeiten werden als Arbeits- zeit abgerechnet.

2.5 Beinhaltet die Leistung die Erstellung eines Prüfprotokolls oder Versuchsberichts, so darf dieser seitens des Kunden nur ungekürzt und unbearbeitet an Dritte weitergegeben werden. Im Falle von Änderungen und / oder Kürzungen besteht keine Haftung für den Inhalt des Dokuments. Ziff. 10 bleibt unberührt.

2.6 Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Nutzung der Leistung ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Der Kunde stellt Bernard Technologies insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

2.7 Überlässt der Kunde Bernard Technologies in Zusammenhang mit der Leistung Dokumente oder andere Materialien / Produkte / Erzeugnisse, so wird Bernard Technologies diese nach Wahl des Kunden auf dessen Kosten an ihn zurückschicken oder entsorgen. Alternativ kann der Kunde die überlassenen Sachen auch binnen angemessener Frist abholen. Bernard Technologies ist berechtigt, dem Kunden die für die Lagerung entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Für die Verwahrung der abzuholenden Sachen haftet Bernard Technologies nur im Rahmen der eigenüblichen Sorgfalt.

2.8 Soweit die vertraglich geschuldete Leistung die Bereitstellung von aufbereiteten Daten beinhaltet, stellt Bernard Technologies dem Kunden auf Wunsch gegen gesonderte Vergütung auch die generierten Rohdaten zur Verfügung. Das Format der von Bernard Technologies bereitzustellenden Daten sowie die Art und Weise der Bereitstellung richten sich nach der Leistungsbeschreibung.

2.9 Die von Bernard Technologies zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Kunden. Dies gilt insbesondere, wenn die von Bernard Technologies eingesetzten Personen auf dem Betriebsgelände des Kunden tätig werden.

2.10 Bernard Technologies ist berechtigt, Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einzusetzen

3 Vertragsschluss

3.1 Angebote von Bernard Technologies sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

3.2 Die Bestellung des Kunden gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Bernard Technologies berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen.

3.3 Die Annahme durch Bernard Technologies kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder mit der Ausführung des Auftrags durch Bernard Technologies zustande. Der Inhalt des Vertrages richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung bzw. des Lieferscheins und nach diesen AGB, die der Kunde durch Auftragserteilung oder Entgegennahme von Lieferungen anerkennt.

4 Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise verstehen sich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger Steuern und Abgaben.

4.2 Die Zahlungen des Kunden sind ohne Abzug innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsstellung und Erbringung der Leistung bzw. deren Abnahme fällig, falls eine anderweitige Vereinbarung nicht getroffen wird. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Tag des Zahlungseingangs. Schecks werden erst dann als Erfüllung anerkannt, wenn die jeweiligen Beträge auf dem Konto von Bernard Technologies gutgeschrieben worden sind. Bernard Technologies behält sich das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen.

4.3 Mit Ablauf der Zahlungsfrist (Ziff. 4.2) gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. Bernard Technologies ist in diesem Fall berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt Bernard Technologies unbenommen.

4.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Bernard Technologies schriftlich anerkannt ist. Das Gleiche gilt gegenüber Kaufleuten für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

4.5 Mehrere Kunden als Auftraggeber einer zusammenhängenden Leistung haften als Gesamtschuldner.

4.6 Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Zahlungsfähigkeit des Kunden erheblich mindern oder gefährden, so ist Bernard Technologies berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.

4.7 Der Kunde wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, alle Mitwirkungs- und Beistellpflichten erfüllen, die zur Durchführung der Leistung erforderlich sind, insbesondere

a) etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen einholen;

b) bei stationärer Systemhardware die Stromversorgung der Systemhardware sicherstellen,

c) gewährleisten, dass Bernard Technologies ohne Behinderung durch Dritte die vertraglich geschuldete Leistung erbringen kann (insbesondere Baufreiheit besteht).

4.8 Soweit und solange der Kunde seine Mitwirkungs- und Beistellpflichten nicht erfüllt, ist Bernard Technologies von ihren davon jeweils abhängigen Leistungspflichten entbunden. In diesem Falle hat der Kunde alle aufgrund der schuldhaften Nichterfüllung seiner Mitwirkungs- und Beistellpflichten entstandenen Kosten und Schäden Bernard Technologies zu erstatten (z.B. Kosten für unnütze oder zweite Anfahrt).

5 Leistungstermine und -fristen, Höhere Gewalt

5.1 Leistungstermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von Bernard Technologies schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde Bernard Technologies alle zur Ausführung der Leistung erforderlichen Mitwirkungshandlungen, Beistell- und Verkehrssicherungspflichten erbracht hat sowie, sofern nicht anderweitig vereinbart, die vereinbarte (An-)Zahlung geleistet hat.

5.2 Leistungstermine und -fristen werden durch nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden in angemessenem Umfang verlängert.

5.3 Leistungstermine und -fristen verlängern sich weiterhin in angemessenem Umfang, wenn sich die Leistung aufgrund unvorhersehbarer und unvermeidbarer Ereignisse wie Krieg, Naturkatastrophen, Epi- oder Pandemien sowie Energie- oder Rohstoffmangel, oder von Bernard Technologies nicht zu vertretender Produktions- oder betrieblicher Störungen wie Streik oder Aussperrung oder aufgrund behördlicher Anordnung verzögern. Ist ein Abwarten der Beendigung des störenden Ereignisses oder Zustandes über einen Zeitraum von vier (4) Monaten hinaus nicht mehr zumutbar, so sind Bernard Technologies und der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.

5.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine gebotene Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung von Bernard Technologies aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist Bernard Technologies berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. für die Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft) dem Kunden in Rechnung zu stellen.

6 Abnahme

6.1 Soweit die Leistung der Abnahme bedarf, ist der Kunde hierzu verpflichtet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme der Leistung wegen kleinerer Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen, zu verweigern.

6.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die Abnahme der Leistung als erfolgt, wenn der Kunde die Leistung bestimmungsgemäß nutzt oder einem Dritten überlässt.

6.3 Die Leistung gilt ferner als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach deren Bereitstellung in schriftlicher Form die Abnahme wegen konkreter nicht nur unwesentlicher Mängel verweigert.

In diesem Fall wird Bernard Technologies die Leistung überprüfen. Erweist sich die Weigerung des Kunden zur Abnahme der Leistung als unberechtigt, ist Bernard Technologies berechtigt, etwaige hierdurch entstandene Mehrkosten und Schäden von dem Kunden ersetzt zu verlangen.

7 Gewährleistung

7.1 Die Gewährleistung erstreckt sich grundsätzlich auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme bzw. des Gefahrübergangs.

7.2 Wurden Parameter oder andere Eigenschaften von Bernard Technologies zugesichert, erstreckt sich die Gewährleistung auf deren Einhaltung zum Zeitpunkt der Abnahme bzw. des Gefahrübergangs unter der Bedingung, dass der die von Bernard Technologies gegebenen Hinweise strengstens beachtet hat. Die Gewährleistung erstreckt sich grundsätzlich nicht darauf, ob das Ergebnis der Leistung für den Kunden zu dem beabsichtigten Zweck verwendbar ist. Dies gilt insbesondere für die Qualität und Nutzbarkeit der Produkte, die auf Basis der erbrachten Leistung hergestellt worden sind.

7.3 Die Erstellung eines Abschlussberichts enthält keine über den konkreten, technischen Inhalt des Dokuments hinausgehenden Zusicherungen oder Garantien im Hinblick auf spezielle Eigenschaften, die Verwendungsfähigkeit oder die Qualität des Prüfgegenstands. Sofern nicht abweichend vereinbart, beinhaltet ein Abschlussberichts nur die Aussage, dass Bernard Technologies bei der Erbringung der Leistung nach den vertraglich vereinbarten Prüfspezifikation bzw. Prüfnormen keine unzulässigen Abweichungen zu den maßgeblichen normspezifischen (Richt-) Werten festgestellt hat.

7.4 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, übernimmt Bernard Technologies keine Gewährleistung für die Realisierung von Schätzungen oder Prognosen.

7.5 Falls die Leistung mit Mängeln behaftet sein sollte, wird Bernard Technologies nach seiner Wahl binnen angemessener Frist den Mangel beseitigen oder die Leistung erneut erbringen. Nach erfolglosem Ablauf der zweiten Beseitigungsfrist stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ziff. 8 dieser AGB bleibt unberührt.

7.6 Außer in den Fällen von § 643a Abs. 1 Nr. 2 BGB beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung oder der Abnahme bzw. Abnahmefiktion.

7.7 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Bernard Technologies die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen für diese Rechte und Ansprüche.

8 Haftung

Für Schäden aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung haftet Bernard Technologies nur in den folgenden Fällen:

8.1 Bernard Technologies haftet – aus welchem Rechtsgrund auch immer - für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

8.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Bernard Technologies abgesehen von Zif. 8.1 nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („**Kardinalpflicht**“) und beschränkt auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Eine Kardinalpflicht im Sinne dieses Absatzes ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Vertragspartner deswegen regelmäßig verlassen darf.

8.3 Eine etwaige Haftung für gegebene Garantien und für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

8.4 Im Übrigen ist die Haftung von Bernard Technologies ausgeschlossen.

8.5 Soweit die Haftung von Bernard Technologies nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

9 Schutz-, Urheber- und Nutzungsrecht

9.1 Sämtliche bei der Erbringung der Leistung entstehenden schutzfähigen Arbeitsergebnisse, stehen Bernard Technologies zu. Bernard Technologies ist berechtigt die schutzrechtliche Sicherung dieser Ergebnisse auf eigene Kosten zu beantragen.

9.2 Für die Weitergabe und Verwertung der Leistung über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus, insbesondere deren Veröffentlichung, bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Bernard Technologies.

9.3 Erfordert die Nutzung der Leistung die Erteilung lizenzierter oder lizenzfähiger Schutzrechte oder einer Nutzungserlaubnis mit Bezug zu schutzfähigem Knowhow durch Bernard Technologies, darf der Kunde die Leistung nur nach Abschluss eines entsprechenden Patent- / Knowhow-Lizenzvertrages gewerblich nutzen.

9.4 Der Kunde wird Bernard Technologies an sämtlichen Urheber- und / oder Schutzrechten, die bei der Leistungserbringung entstanden sind und an denen er als Mitinhaber beteiligt ist, ein kostenloses, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares nicht ausschließliches Nutzungsrecht einräumen. Bernard Technologies ist berechtigt, derartige Rechte ungehindert bei der Bearbeitung weiterer Aufträge von Dritten einzusetzen.

10 Vertraulichkeit

10.1 Der Kunde und Bernard Technologies verpflichten sich, alle ihnen in Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt gewordenen mündlichen und schriftlichen Informationen und Mitteilungen vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht gegenüber Dritten zu offenbaren, soweit und solange diese Information nicht ohne Zutun der Parteien allgemein bekannt geworden sind oder sie schriftlich auf die vertrauliche Behandlung verzichtet haben. Dies gilt nicht, soweit der vereinbarte Vertragszweck die Weitergabe erfordert.

10.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten, Behörden oder zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern, soweit eine Rechtspflicht zur Weitergabe/Herausgabe besteht oder die jeweilige Information in einer zivilrechtlichen Streitigkeit zwischen den Parteien oder einer der Parteien und einem Dritten relevant ist. Über eine Herausgabe von vertraulichen Informationen ist Bernard Technologies unverzüglich zu benachrichtigen.

11 Laufzeit und Kündigung

11.1 Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

11.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für Bernard Technologies liegt insbesondere vor bei:

a) Nicht- oder nicht fristgemäßer Zahlung von Vorschüssen oder Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine durch den Kunden.

b) Annahmeverzug des Kunden.

c) Nicht-Erbringung erforderlicher Mitwirkungshandlungen oder Verkehrssicherungspflichten seitens des Kunden binnen angemessener Frist.

d) wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden.

e) Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden oder wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

11.3 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung, wird der Kunde Bernard Technologies bis dahin erbrachte Teilleistungen und Auslagen vergüten. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden gilt § 648 BGB, es sei denn, Bernard Technologies hat die Kündigung zu vertreten.

11.4 Nach wirksamer Kündigung stellt Bernard Technologies die bis dahin erbrachten Arbeitsergebnisse dem Kunden binnen angemessener Frist zur Verfügung.

11.5 Der Kunde wird sämtliche zum Zwecke der Leistungserbringung vorübergehend zur Verfügung gestellten Sachen und Rechte unverzüglich an Bernard Technologies zurückgeben.

12 Allgemeine Bestimmungen

12.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist Erfüllungsort für alle geschuldeten Dienstleitungen der Sitz von Bernard Technologies.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen gegen Bernard Technologies aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist – soweit gesetzlich zulässig – München. Bernard Technologies ist jedoch auch berechtigt, Klage vor dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht zu erheben.

12.3 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Bernard Technologies und dem Kunden unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen zum Internationalen Privatrecht.

12.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus Verträgen mit Bernard Technologies an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

12.5 Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.